

Donnerstag

den 4. November

1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1445. (1) Nr. 360. Haber = Licitations = Ankündigung.

Nachdem die wegen Herbeischaffung des Habererfordernisses im Verwaltungsjahre 1831 für das k. k. Karlsruher Hofgestütt zu Lippiza und Proßtranez statt gehabte Verhandlung von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes die Bestätigung nicht erhalten hatte, so wird mittelst einer Minuendo = Versteigerung das noch über theilweise bewirkte Deckung von 1500 Mezen erforderliche Quantum, bestehend für Lippiza in 2000, und für Proßtranez in 2400 n. österr. gestrichenen Mezen Haber, unter nachstehenden Bedingnissen herbeigeschaffet werden, und zwar:

1ten. Muß der Haber vollkommen trocken, nicht genezt oder genässet, vom Staube rein, dickkörnig, und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichem Geruche, und jeder n. österr. gestrichene Mezen im Netto = Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2ten. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in nachfolgenden Terminen zu geschehen, nämlich nach Lippiza: vom ersten December 1830 bis mit 28. Februar 1831 2000 Mezen; nach Proßtranez vom ersten December 1830 bis mit 28. Februar 1831 2400 Mezen.

3ten. Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verschleppen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestüttamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4ten. Wird am 23. November 1830 um die zehnte Vormittagsstunde im Orte Adelsberg bei dem k. k. Kreisamte über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden.

5ten. Haben sich die Lieferungslustigen für die zu erstehen beabsichtigten Quantitäten mit 10 Percent entfallenden Cauttionen entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannten Wiener Börse = Course, oder mittelst Hypothekar = Instrumenten, bestimmt zu versehen.

6ten. Die Bestimmung dieser Cauttion

soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütt = Amt im Falle der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungs = Uebernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle, das k. k. Hofgestüttamt auch mit seinen anderweiten wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

7ten. Sollte ein Lieferungsübernehmer die bald mögliche Ueberkommung seiner eingelegten Cauttion im Baren beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Fourage = Quantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches zehnerprocentige Quantum, oder die Cauttion im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar = Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestüttamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Fourage = Parthie vollkommen eingeliefert ist.

8ten. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Haberparthien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sogleich nach geschlossenem Haber = Licitations = Protocoll verpflichtet, das k. k. Hofgestüttamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von 14 Tagen die Ratification des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgen sollte. Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Cauttion, aller seiner Verpflichtungen enthoben.

9ten. Die Einlieferung der übernommenen Haberparthie kann während dem bezeichneten Termine ganz oder nur theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestüttamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten Qualität und qualitätsmäßigen ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalten zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erheben.

10ten. Jenes Fourage = Quantum, welches ein Lieferungs = Uebernehmer als Cauttion

eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlet werden.

11tens. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamt in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirks-Obrigkeit, welcher in dem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

12tens. Wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

13tens. Nach beendeter Minuendo-Versteigerung wird jenen Lieferungslustigen, welche keine Lieferungsparthie erstanden haben, die erlegte Caution sogleich zurückgestellt, und nur jene Caution zur Sicherstellung zurückbehalten werden, deren Erleger als Mindestbiether verblieben sind.

14tens. Wollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Licitations-Verhandlung nähere Aufklärung über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letztern Falle aber jederzeit mittelst frankirter Briefe an das k. k. Hofgestütamt zu wenden.

15tens. Wird bemerkt, daß Jenen, welche die vorgeschriebene Caution nicht erlegt haben, eben so wenig als Jenen, welche nachträgliche Anbote nach geschlossenem Licitations-Protocolle machen sollten, kein Gehör ohne Vorwissen der vorgesetzten hohen Behörde gegeben werde.

Von dem k. k. Hofgestütamt Lippiza am 29. October 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1444. (2) Nr. 2279.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Herrn Johann Kosler von Orteneg, wider Andreas Wolf, aus Krapsenfeld, Haus-Nr. 9, wegen schuldigen 224 fl. 20 kr. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des geaner'schen, aus einer 118 Urbarial-Hube bestehenden, auf 70 fl. gerichtlich geschätzten Realvermögens gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: der erste, auf den 20. November, der zweite auf den 3. December d. J., und der dritte auf den 8. Jänner k. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn dieses

Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die dießfälligen Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiezu amts eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Gottschee am 25. September 1830.

3. 1442. (2) Nr. 1191.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Egg ob Podpetsch, als Abhandlungs-Instanz, wird hiezu mit allgemein bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem am 6. Juny 1830, mit Rücklassung eines Testaments, verstorbenen Anton Jeretin, Realitätenbesizers zu Glogoviz, die Liquidations-Tagung auf den 29. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, wozu nun sämtliche Verlassgläubiger und sonstigen Verlassansprecher mit dem Beisage vorgeladen werden, daß sie hiebei ihre auffälligen Ansprüche so gewiß geltend zu machen haben, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814, selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Egg ob Podpetsch am 23. October 1830.

3. 1439. (3) Nr. 1770.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Pauer von Laibach, unter Vertretung des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, in die öffentliche executive Feilbietung der, dem Primus Kobida von Utit gehörigen, der Gült Witrichwald, sub Rectif. Nr. 7, dienßbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 582 fl. 20 kr. M. M. geschätzten kaufrechtlichen Hofstatt, wegen aus dem Urtheile, ddo. 5. November 1829, intabulato 4. August 1830, schuldigen 260 fl. M. M. c. s. c., und Executionskosten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Tagungen, und zwar: die erste auf den 11. November, die zweite auf den 16. December l. J., und die dritte auf den 20. Jänner 1831, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Utit bei dem Schuldner mit dem Beisage angeordnet, daß, falls diese Realität bei der ersten und zweiten Tagung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige und Tabulargläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen, daß die dießfällige Schätzung und Li-

citationß-Bedingnisse täglich hieramtß eingesehen werden können. Laibach am 5. October 1830.

B. 1430. (3)

E d i c t.

Nr. 1209.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird durch gegenwärtiges Edict allen Jenen, denen es daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey in die Eröffnung eines Concurßes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, sowohl bewegliche als unbewegliche Vermögen, des am 9. November 1826 in Adelsberg verstorbenen Steuereinnehmers, Anton Florian, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 13. December l. J., die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den gerichtlich aufgestellten Verlasscurator Joseph Vessel zu Adelsberg bei diesem Gerichte alsogleich einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als übrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, daß ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Schlüsslich wird noch beigefügt, daß man dieses Concurß-Geschäft am besagten Tage mit den vorgeladenen Gläubigern im Wege des Vergleiches abzuthun sich bestreben, und nur bei Nichterzielung eines gültlichen Abkommens nach den Vorschriften der a. G. O. verfahren werde.

Bezirksgericht Adelsberg den 16. October 1830.

B. 1435. (3)

C i t a t i o n

Nr. 1179.

der Simon Ruß'schen Hube in Tislie.
Von dem Bezirksgerichte zu Sittich, als Si-

mon Ruß'schen Concurßgerichte wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Ignaz Wogathey, als Simon Ruß'schen C. M. Verwalter, in die Versteigerung der, zur Concurßmasse gehörigen, dem löblichen Gute Wagensberg, sub Urb. Nr. 21, dienstbaren, im Orte Tislie liegenden, auf 277 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube, und der auf 4 fl. 14 kr. betheuererten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung zwei Tagsatzungen, die erste auf den 16. November und die zweite auf den 16. December l. J., Vor- und Nachmittags, im Orte der Realität, und zwar mit dem Beisage bestimmt worden, daß Vormittags von 10 bis 12 Uhr die Realität feilgeboten wird, Nachmittags von 2 Uhr an aber die beweglichen Gegenstände versteigert, und selbe nur um oder über den Schätzungswertß hintangegeben werden.

Es werden daher Kauflustige, so wie auch die Hypothekar-Gläubiger zur Mitlicitirung und Verwahrung ihrer Rechte mit dem Bemerken zur Erscheinung eingeladen, daß die Kaufs- und Schätzungsbedingnisse vorläufig bei diesem Concurßgerichte eingesehen werden können.

Sittich am 15. October 1830.

B. 1436. (3)

Nr. 1211.

C i t a t i o n e x e c u t i v e
der Johann Johan'schen Fahrnisse zu Radockendorf.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Perdan, unter der Vertretung des Herrn Dr. Oblak, gegen Johana Johan, Hübler in Radockendorf, wegen schuldiger 40 fl. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern eigenthümlichen, in Pfändung gezogenen zwei Ochsen, im Schätzungswertße pr. 70 fl., einer Kuh pr. 20 fl., zwei Schweinen pr. 15 fl., fünfzig Centner Klee, pr. 20 fl. und drey Hapfen-Fenster Saamen-Klee pr. 15 fl. gewilliget, und hiezu drey Versteigerungs-Tagatzungen, und zwar: auf den 9. und 23. November, dann 7. December 1830, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei der Wohnung des Executen zu Radockendorf mit dem Anbange angeordnet worden, daß im Falle, als diese Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagatzung nicht um oder über den Schätzungswertß an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten Feilbietungs-Tagatzung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Sittich am 25. October 1830.

Bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr und Wilhelm Heinrich Korn dahier, sind so eben angekommen, und in Auswahl zu den billigsten Preisen zu haben:

Verschiedene Gattungen Taschenbücher, Almanachs und Damenkalender im elegantesten Einbände; fernerß:

Die Jugend in den Erholungstagen auf dem Lande. Von B. R. Grüner. Mit 6 Kupfern, begleitet mit deutsch-, französisch-, italienisch- und böhmischem Texte. Sehr geeignet als Weihnachts- und Neujahrs-Geschenk. Quer 4. in farbigen Umschlage. Preis: 2 fl. C. M.

Verichtigung. In einigen Blättern des Intelligenz-Blattes Nr. 132. vom 2. November d. J. hieß es irrig bei dem Bücher-Verzeichnisse: Die Jugend in den Erholungstagen auf dem Lande u. a. fl. C. M.; denn es sollte heißen 2 fl. C. M.